

Römisch-katholische Kantonalkirche Schwyz

Kantonaler Kirchenvorstand

Medienmitteilung

Die stimmberechtigten Katholiken müssen an der Urne entscheiden

Gegen den Beschluss des Kantonskirchenrats vom 25. Mai 2018 zum Beitritt der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz zur Römisch-Katholischen Zentralkonferenz RKZ haben fünf Kirchgemeinden das Referendum ergriffen. Der Kirchenrat Lachen hat daraufhin am 19. September 2018 beschlossen, sein Referendumsbegehren wieder zurück zu ziehen. In der Folge hat der Kantonale Kirchenvorstand mit Verfügung vom 27. September 2018 festgehalten, dass damit das Quorum von mindestens fünf Kirchgemeinden, um eine Volksabstimmung zu verlangen, nicht mehr gegeben ist. Der vorsorglich bereits festgelegte Abstimmungsstermin wurde daraufhin wieder abgesagt. Keiner der übrigen vier referendumsbefürwortenden Kirchenräte hat gegen diesen Beschluss Beschwerde erhoben. Damit wäre der Beitrittsbeschluss unangefochten zustande gekommen.

Gegen die Absage der Referendumsabstimmung haben der Kirchenrat Freienbach, der selbst kein Referendumsbegehren gestellt hatte und sich grundsätzlich nicht gegen einen RKZ- Beitritt ausspricht, sowie zwei Kirchenräte im eigenen Namen bei der Rekurskommission der Kantonalkirche eine Beschwerde eingereicht. Darin wurden die Anträge gestellt:

«Der Beschluss des Kantonalen Kirchenvorstandes vom 27. September 2018 über das Nichtzustandekommen des Referendums zum Beitritt zur Römisch-Katholischen Zentralkonferenz sei aufzuheben. Es sei festzustellen, dass das Referendum gegen den Beitritt zur Römisch-Katholischen Zentralkonferenz rechtsgültig zustande gekommen ist.»

Mit Beschluss vom 22. März 2019 hat die Rekurskommission diese Beschwerde aktuell gutgeheissen und festgestellt, dass das Referendum gegen den Beitritt zur RKZ zustande gekommen ist. Der Kantonale Kirchenvorstand wird angewiesen, ein Abstimmungsdatum festzulegen und die weiteren gesetzlich vorgesehenen Abstimmungsvorkehrungen zu treffen. Die Rekurskommission stellt zwar in ihrem Entscheid fest, dass sowohl im kantonalen Recht, wie auch in jenem der Kantonalkirche, die Frage der Zulässigkeit des Rückzuges eines Referendumsbegehrens im Gegensatz zum Bundesrecht nicht geregelt ist. Es ist dabei nicht beachtlich, dass bereits bei einem früheren Referendum und auch in der aktuellen Diskussion jeweils davon ausgegangen worden ist, das Begehren könne wieder zurückgezogen werden. Die Rekurskommission begründet ihren Entscheid jedoch mit dem Verweis, dass diverse Kantone und Landeskirchen in ihrem jeweiligen Recht ein Rückzugsverbot festgeschrieben haben, und auch in der einschlägigen Literatur diese Frage entsprechend beantwortet werde. Der Kantonale Kirchenvorstand, in Würdigung aller Aspekte, verzichtet auf den möglichen Weiterzug dieses Entscheides an das Verwaltungsgericht und wird die Vorkehrungen für die nun notwendige, baldige Volksabstimmung unverzüglich an die Hand nehmen.

Der Kantonale Kirchenvorstand der Römisch-Katholischen Kantonalkirche Schwyz

Kontaktperson: Werner Inderbitzin, Präsident Kantonaler Kirchenvorstand

Tel 041 855 31 65 / 079 274 74 40

E-Mail: werner.inderbitzin@sz.kath.ch

3. April 2019